

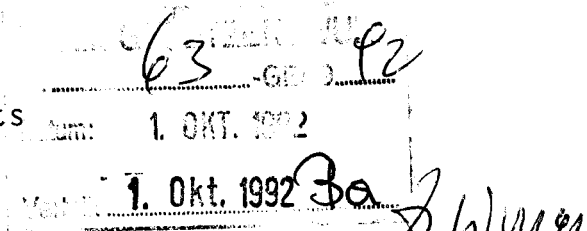
VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



37/SN-171/ME

BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien



Kirchberg, 29.9.1992

Betrifft: Begutachtungsverfahren

Die VCL übermittelt jeweils 25 Exemplare ihrer Stellungnahmen zum

- Entwurf eines Gesetzes über Fachhochschulstudiengänge
- Entwurf einer Schulorganisationsgesetznovelle

für die Arbeit in den zuständigen Ausschüssen.

Für die VCL

Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Dr. E. Hackl
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG),
GZ 51.002/17-I/B/92

Die VCL gibt in offener Frist zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Die Ermöglichung von Fachhochschul-Studiengängen wird begrüßt.

Zu § 2 (1): Die Formulierung "praxisbezogene Ausbildung als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot" erscheint in sich widersprüchlich (trotz der Erläuterungen S.3). Die Studiengänge können nicht "gleichwertig" einem Diplomstudium sein, sie sind auch nicht "ergänzend" zu einem Diplomstudium konzipiert.

Vorschlag: "praxisbezogene Ausbildung in einem eigenständigen und alternativen postsekundären Angebot neben den bestehenden Diplomstudien"

Zu § 3, 4. : Die Formulierung ist verwirrend. Ist die "Anerkennung nachgewiesener für den weiteren Studiengang facheinschlägiger Kenntnisse" gemeint?

Zu § 3, 5. : Eine Verpflichtung zu "mindestens 15 Semesterwochenstunden" im Durchschnitt erscheint zu gering angesetzt.

Zu § 4 (1): Bei den Zulassungsbedingungen von "ohne Unterschied....der Klasse" zu sprechen, entspricht einer schwer definierbaren soziologischen Terminologie (auch wenn es in der Verfassung steht). Vorschlag: "der sozialen Herkunft".

Zu § 4 (2): Die Formulierung, daß neben Reifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung auch "eine facheinschlägige berufliche Qualifikation" als Zugangsvoraussetzung treten kann, erscheint zu offen und zu unbestimmt. Der Verweis der Erläuterungen (S.2), daß die Prüfung der Aufnahmeverfahrensverordnung im Anerkennungsverfahren genug Kontrolle ermöglicht, erscheint als Begründung für diese Formulierung nicht ausreichend. Außerdem ist nicht einzusehen, daß zur selben Zeit in der SchOG-Novelle im § 8 e eine Studienberechtigungsprüfung als Aufnahmeveraussetzung für postsekundäre Schulen gemäß SchOG neu eingeführt wird (für die Mindestalter, Prüfungsgebiete usw. sowie eine Durchführungsverordnung des BMUK festgelegt werden), während andererseits für die Fachhochschulen die Studienberechtigungsprüfung durch eine undefinierte und schwer definierbare "facheinschlägige berufliche Qualifikation" ersetzt werden könnte.

VCL FHStG -2-

Die VCL schlägt folgende Formulierung vor, die den Wunsch nach Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten mit dem Wunsch nach angemessenen Aufnahmuvoraussetzungen verbindet:

"Nachweis einer erfolgreich abgelegten Reifeprüfung oder facheinschlägigen Studienberechtigungsprüfung gemäß SchOG bzw. UOG/Studienberechtigungsgesetz. In einer Aufnahmeverfahrensverordnung ist festzulegen, auf welche Teile der Studienberchtigungsprüfung eine facheinschlägige berufliche Qualifikation angerechnet werden kann."

Zu § 11 (3) und (4): Die VCL empfiehlt aus prinzipiellen Gründen die Streichung dieser Absätze (Stimmenübertragung im Fachhochschulrat).

Für die VCL
Mag. Wolfgang Raule
(Bundesobmann)